

II - 1817 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ
7058/1-Pr 1/80

803 /AB

1980 -12- 17

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

zu 813/J

W i e n

zur Zahl 813/J-NR/1980

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Steger und Genossen (813/J), betreffend Namensänderung durch Legitimation, beantworte ich wie folgt:

Ich teile die von der Volksanwaltschaft in ihrem Dritten Bericht an den Nationalrat vertretene Auffassung, daß das von ihr aufgezeigte Problem der namensrechtlichen Folgen der Legitimation einer gesetzgeberischen Lösung bedarf. Einen entsprechenden Vorschlag enthält der am 27.11.1980 vom Bundesministerium für Justiz zur Begutachtung ausgesandte Entwurf eines Bundesgesetzes über Änderungen des Personen-, Ehe- und Kindschaftsrechts. Er sieht vor, daß ein legitimierte Kind seinen bisherigen Familiennamen behält, wenn es im Zeitpunkt des Eintritts der Legitimation bereits volljährig ist; eine Namensänderung soll in diesem Fall nur eintreten, wenn das volljährige Kind ihr zustimmt. Die diesbezüglichen Bestimmungen des Entwurfes, die nach dem § 162 ABGB eingefügt werden sollen, lauten:

"§ 162 a. Für den Familiennamen des legitimierte Kindes gilt der § 139 sinngemäß. An die Stelle des Zeitpunkts der Geburt tritt der Zeitpunkt der Legitimation.

Ist das legitimierte Kind im Zeitpunkt des Eintritts der Wirkungen der Legitimation bereits volljährig, so behält es seinen bisherigen Familiennamen. Der Abs. 1 gilt jedoch auch für das volljährige Kind, wenn es zustimmt.

Wird ein Ehegatte legitimiert, so ändert sich der Familienname, den die Ehegatten gemeinsam führen, wenn sie der Änderung zugestimmt haben; sonst führen sie den bisherigen Familiennamen weiter, es ändert sich, unter den Voraussetzungen des Eintritts der namensrechtlichen Wirkungen nach Abs. 1 und 2, nur der Geschlechtsname des legitimierte Kindes.

- 2 -

§ 162 b. Hat das legitimierte Kind beim Eintritt der Wirkungen der Legitimation ein minderjähriges Kind und führt dieses einen von ihm allein abgeleiteten Familiennamen, so geht der vom legitimierten Kind erworbene Familienname (Geschlechtsname) auf das Kind über.

Leitet dieses Kind aber seinen Familiennamen auch von dem Ehegatten oder einem noch lebenden früheren Ehegatten des legitimierten Kindes ab, so tritt der Übergang nur ein, wenn dieser Ehegatte dem Übergang zugestimmt hat.

§ 162 c. Eine Zustimmung nach den §§ 162 a und 162 b ist dem Standesbeamten in öffentlicher oder öffentlich beglaubigter Urkunde zu erklären; sie wird wirksam, sobald sie dem Standesbeamten zugekommen ist."

16. Dezember 1980

Bzrodar